

**Gegenüberstellung  
des bisherigen Gesetzestextes  
des Schulgesetzes für das Land Berlin**

**und der Änderungen durch**

**das Gesetz zur Einführung der Integrierten Sekundarschule  
vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) sowie durch  
Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes  
und weiterer Vorschriften  
vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22)**

**sowie durch**

**das Dritte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. S. 342)**

**und**

**das Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin  
vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560)**

<b>Schulgesetz</b>	
<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
<b>Grundsätze für die Verwirklichung</b>	<b>Grundsätze für die Verwirklichung</b>
(1) ...	(1) ...
<p>(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule <u>das Ziel der jeweiligen Schulart oder des jeweiligen Bildungsgangs erreichen</u>. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming zu berücksichtigen, nach <u>dem</u> alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln sind. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.</p>	<p>(2) Jede Schule trägt die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler, unabhängig von ihren Lernausgangslagen, an ihrer Schule <u>zu ihrem bestmöglichen Schulabschluss geführt werden</u>. Die Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming <u>und die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung</u> zu berücksichtigen, <u>wonach</u> alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive <u>und der interkulturellen Perspektive</u> zu entwickeln sind. Der Unterricht ist nach Inhalt und Organisation so zu differenzieren, dass alle Schülerinnen und Schüler Lern- und Leistungsfortschritte machen können.</p>
(3) - (10) ...	(3) - (10) ...



<p>1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung,</p> <p>2. - 9. ...</p> <p>(3) – (5) ...</p>	<p>1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung <u>einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und Leistungsdifferenzierung,</u></p> <p>2. – 9. ...</p> <p>(3) – (5) ...</p>
---	---

<b>ALT</b> <b>§ 14</b> <b>Stundentafeln</b>	<b>NEU</b> <b>§ 14</b> <b>Stundentafeln</b>
<p>(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten.</p> <p>(2) – (4) ...</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über</p> <p>1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,</p> <p>2. – 6. ...</p>	<p>(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden, die auf die jeweiligen Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder entfallen, wird in Stundentafeln festgelegt. Die Festlegung richtet sich nach den Bildungszielen der einzelnen Bildungsgänge und berücksichtigt den Grundsatz der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schularten. <u>Dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist durch die Gewährleistung gleicher Standards und Lernvolumina Rechnung zu tragen.</u></p> <p>(2) – (4) ...</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über</p> <p>1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,</p> <p>2. – 6. ...</p> <p><u>Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.</u></p>

<b>ALT</b> <b>§ 17</b> <b>Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten, <u>Bildungsgänge</u></b>	<b>NEU</b> <b>§ 17</b> <b>Jahrgangsstufen, Schulstufen und Schularten</b>
<p>(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangs-</p>	<p>(1) Die Schule gliedert sich nach Jahrgangs-</p>

stufen, Schulstufen und Schularten sowie inhaltlich nach Bildungsgängen. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.

(2) Die Bildungsgänge werden jeweils durch gemeinsame Bildungsziele, Bildungsstandards und Abschlüsse bestimmt. Die gemeinsamen Bildungsziele entfalten sich mit dem jahrgangsweisen Fortschreiten durch die inhaltliche und methodische Einführung, Erschließung, Erweiterung, Vertiefung und Konsolidierung der Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete oder Lernfelder.

(3) Schularten sind:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
  - a) die Gesamtschule,
  - b) die Hauptschule,
  - c) die Realschule,
  - d) die verbundene Haupt- und Realschule und
  - e) das Gymnasium,
3. als berufliche Schulen
  - a) die Berufsschule,
  - b) die Berufsfachschule,
  - c) die Fachoberschule,
  - d) die Berufsoberschule und
  - e) die Fachschule,
4. – 5. ...

Eine Schulart kann mit einer anderen Schulart organisatorisch und pädagogisch verbunden werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Gesamtschule und das Gymnasium einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.

(5) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen und an Schulen der Sekundarstufe I die Zweizügigkeit nicht un-

stufen, Schulstufen und Schularten. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die Primarstufe (Grundschule), die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Sekundarstufe I; die gymnasiale Oberstufe und die beruflichen Schulen bilden die Sekundarstufe II.

(2) Schularten sind:

1. die Grundschule,
2. als weiterführende allgemein bildende Schulen
  - a) die Integrierte Sekundarschule und
  - b) das Gymnasium,
3. als berufliche Schulen
  - a) die Berufsschule,
  - b) die Berufsfachschule,
  - c) die Fachoberschule,
  - d) die Berufsoberschule,
  - e) das berufliche Gymnasium und
  - f) die Fachschule,
4. – 5. ...

Grundschulen, Integrierte Sekundarschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können jeweils organisatorisch und pädagogisch verbunden werden. Sie können auch zu einer Schule verbunden werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können die Integrierte Sekundarschule und das Gymnasium mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde einen altsprachlichen Bildungsgang ab der Jahrgangsstufe 5 führen.

(4) Die Mindestanzahl der Klassen oder Lerngruppen eines Eingangsjahrgangs (Züge) soll an Grundschulen die Zweizügigkeit, an Gymnasien die Dreizügigkeit und an Integrierten

<p><u>terschreiten. Abweichend von Satz 1 soll an Gesamtschulen die Vierzügigkeit und an Gymnasien die Dreizügigkeit nicht unterschritten werden.</u> Über Ausnahmen, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.</p>	<p><u>Sekundarschulen die Vierzügigkeit nicht unterschreiten.</u> Über Ausnahmen, insbesondere zur Sicherung eines angemessenen Schulwegs, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.</p>
---	---

ALT	NEU
<p><b>§ 17 a</b> <b>Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen</b></p>	<p><b>§ 17 a</b> <b>Öffnungsklausel für Gemeinschaftsschulen</b></p>
<p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) In Gemeinschaftsschulen finden die Regelungen über <u>das Probehalbjahr sowie abweichend von § 56 Abs.2 die Regelungen über die Bildungsgangempfehlung</u> nach dem Besuch der Primarstufe bei Verbleib in der Gemeinschaftsschule keine Anwendung. In Gemeinschaftsschulen kann bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete</p>	<p>(1) – (4) ...</p> <p><u>(5) Für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 der Gemeinschaftsschule gilt § 55a Absatz 2 mit folgender Maßgabe: Bei Übernachtfrage werden zunächst im Umfang von zwei Dritteln Schülerinnen und Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet, sodann zu einem Drittel Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrem Wohnort. Verfügbare Plätze, die innerhalb eines der Kontingente nicht ausgeschöpft werden können, werden dem jeweils anderen Kontingent zugeordnet. In die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule rücken zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Grundstufe auf. Sofern danach freie Plätze vorhanden sind, wird § 56 Absatz 6 mit der Maßgabe angewandt, dass vorab in abgestufter Rangfolge aufgenommen werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die bisher eine andere Gemeinschaftsschule besucht haben und</u></li> <li><u>2. Schülerinnen und Schüler aus Grundschulen, die zwar nicht am Schulversuch teilnehmen, mit denen aber schulaufsichtlich genehmigte Vereinbarungen bestehen.</u></li> </ol> <p><u>(6) In Gemeinschaftsschulen finden die Regelungen über die Förderprognose und die verbindlichen Beratungsgespräche nach dem Besuch der Primarstufe bei Verbleib in der Gemeinschaftsschule keine Anwendung. In Gemeinschaftsschulen kann bis einschließlich Jahrgangsstufe 8 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch geeignete schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies</u></p>

<p>schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt werden, wenn dies im Schulprogramm festgelegt ist. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.</p> <p>(6) Schulen, die nicht an der Pilotphase teilnehmen, können mit entsprechenden Konzepten und mit Verweis auf die Pilotphase nach den Voraussetzungen des § 18 einzelne Regelungen des Absatzes 5 anwenden.</p>	<p>im Schulprogramm festgelegt ist. Abweichend von § 59 finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. Die äußere Fachleistungsdifferenzierung findet als durchgängiges Organisationsprinzip in Gemeinschaftsschulen keine Anwendung.</p> <p>(7) Schulen, die nicht an der Pilotphase teilnehmen, können mit entsprechenden Konzepten und mit Verweis auf die Pilotphase nach den Voraussetzungen des § 18 einzelne Regelungen des Absatzes 6 anwenden.</p>
--	--

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung</b></p> <p>(1) Schulversuche sind innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erprobt werden, insbesondere von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, den Unterrichtsinhalten, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsmethoden, der Form der Lernerfolgsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie den Formen der Mitwirkung, soweit die Abweichungen zur Erreichung der Ziele des Schulversuchs erforderlich sind. In Schulversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.</p> <p>(2) – (4) ...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung</b></p> <p>(1) Schulversuche sind innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erprobt werden, insbesondere von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, den Unterrichtsinhalten, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsmethoden, <u>den Aufnahmebedingungen</u>, der Form der Lernerfolgsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse sowie den Formen der Mitwirkung, soweit die Abweichungen zur Erreichung der Ziele des Schulversuchs erforderlich sind. In Schulversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.</p> <p>(2) – (4) ...</p>

ALT	NEU
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b><u>Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</u></b></p> <p>(1) <u>Ganztagsangebote</u> verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, <u>zu deren</u> Durchführung Erziehungsbeauftragte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, <u>einbezogen werden können</u>.</p> <p>Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. <u>Die Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) können in gebundener und offener Form organisiert werden. Bei der offenen Form erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, bei der gebundenen Form besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 3).</u> An Grundschulen und an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) soll ein Mittagessen angeboten werden. Das Angebot der ergänzenden Betreuung an der Ganztagschule in der offenen Form <u>umfasst ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen</u>, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird. Im Übrigen <u>sollen</u> die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen <u>erhalten</u>.</p> <p>(2) <u>Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können im Rahmen der schulorganisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten Ganztagsangebote umfassen, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis oder ein besonderes pädagogisches Interesse besteht. Die zuständige Schulbehörde kann die Einrichtung von Ganztagsangeboten beschließen.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</b></p> <p>(1) <u>Grundschulen und Integrierte Sekundarschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).</u></p> <p>(2) <u>Ganztagschulen</u> verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung <u>durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept</u>. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. <u>Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Schule unterbreitet darüber hinaus weitere Angebote und bezieht sie in das Schulleben ein. Sie soll Kooperationen insbesondere mit</u></p>

<p>(3) <u>Sollen Ganztagsangebote in Form von Ganztagschulen verbindlich sein, so ist die Verbindlichkeit auf Klassen und einen bestimmten Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagschule trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Abs. 3).</u></p> <p>(4) Schulen können organisatorisch mit einem Internat verbunden werden. Internate sind Wohnheime für Schülerinnen und Schüler, in denen sie Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerunterrichtlich betreut werden. Schule und Internat bilden dabei eine pädagogische Einheit. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Internat und die außerunterrichtliche Betreuung.</p>	<p><u>Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen und Volkshochschulen vereinbaren. Sie kann Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbeziehen. Beim offenen Ganztagsbetrieb erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung freiwillig, beim gebundenen Ganztagsbetrieb besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 4). An Ganztagschulen soll ein Mittagessen angeboten werden.</u></p> <p>(3) <u>Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und in der gebundenen Form umfasst ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. Die Aufnahme in gebundene Ganztagschulen der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Im Übrigen erhalten die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen.</u></p> <p>(4) <u>Beim gebundenen Ganztagsbetrieb ist die verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen für Lerngruppen oder Klassen und ein bestimmter Umfang festzulegen. Dabei muss ein Nachmittag in der Woche frei von verpflichtenden Schulveranstaltungen gehalten werden. Die tägliche Aufenthaltsdauer der Schülerinnen und Schüler soll acht Zeitstunden nicht überschreiten.</u></p> <p>(5) Schulen können organisatorisch mit einem Internat verbunden werden. Internate sind Wohnheime für Schülerinnen und Schüler, in denen sie Unterkunft und Verpflegung erhalten sowie außerunterrichtlich gefördert und betreut werden. Schule und Internat bilden dabei eine pädagogische Einheit. Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf das Internat und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung.</p>
---	---

(5) Außerunterrichtliche Angebote der Schule, die von ihr selbst, vom Schulförderverein oder von außerschulischen Kooperationspartnern betrieben werden, werden als ergänzende Leistungen in das Schulleben einbezogen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechend § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) ein Bedarf für eine solche Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bezirksämter sind für die Bedarfsfeststellung zuständig.

Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig.

(aufgehoben)

(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875, 878) und durch Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzender Förderung und Betreuung soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung

<p>Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung. <u>Reichen die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht aus, den Betreuungsbedarf abzudecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Die zusätzliche Betreuung kann im Einzelfall auch im Rahmen von Kindertagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz erbracht werden.</u> Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. - 7. ...</li> <li>8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55 abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</li> <li>9. - 10. ...</li> </ol>	<p><u>an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig.</u> Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch <u>Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848) geändert worden ist</u>, in der jeweils geltenden Fassung; <u>§ 26 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.</u> Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende <u>Förderung und Betreuung</u> erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der ergänzenden Förderung und Betreuung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 7. ...</li> <li>8. die Voraussetzungen, unter denen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Betreuung von dem Aufnahmeverfahren nach den §§ 54 und 55<sup>a</sup> abgewichen werden kann und die betroffenen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule zugewiesen werden können,</li> <li>9. - 10. ...</li> <li>11. <u>zum Ganztagsbetrieb, insbesondere zu Organisation und Verbindlichkeit des Angebots.</u></li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>ALT</b> <b>§ 20</b> <b>Grundschule</b></p> <p>(1) - (5) ...</p> <p>(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können <u>darüber hinaus zu Ganztagsgrundschulen in offener Form oder, aus</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>NEU</b> <b>§ 20</b> <b>Grundschule</b></p> <p>(1) - (5) ...</p> <p>(6) Die Grundschule hat verlässliche Öffnungszeiten, um ihre pädagogischen Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern und den Erziehungsberechtigten die Zeit- und Alltagsplanung zu erleichtern. Die verlässliche Öffnungszeit beträgt in der Regel jeweils sechs Zeitstunden an fünf Unterrichtstagen. Grundschulen können <u>als Ganztagsgrundschulen in offener oder gebundener Form organisiert</u></p>

<p><u>pädagogischen und sozialstrukturellen Gründen, zu Ganztagsgrundschulen in gebundener Form erweitert werden.</u> In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren.</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. – 5. ...</p> <p><u>6. die Organisation von Ganztagsangeboten.</u></p>	<p>werden. In der Ganztagsgrundschule in offener Form erhalten die Schülerinnen und Schüler vor und nach der verlässlichen Öffnungszeit freiwillige Ganztagsangebote. Ganztagsgrundschulen in gebundener Form können um Angebote der Spätbetreuung und der Frühbetreuung ergänzt werden. Zur Sicherung ganztägiger Bildung, Betreuung und Erziehung im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule wie auch der Ganztagsgrundschule in gebundener und offener Form sollen die Schulen Kooperationen mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe vereinbaren.</p> <p><u>(7) Grundschulen arbeiten mit Kindertageseinrichtungen sowie mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen insbesondere in ihrer Umgebung zusammen und schließen Vereinbarungen über das Verfahren und den Inhalt ihrer Zusammenarbeit. Die Kooperationen dienen der Verbesserung des Übergangs in die Grundschule und in die weiterführende Schule.</u></p> <p><u>(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Grundschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. – 5.</u></p> <p><u>6. die Einzelheiten der Wahl der Fremdsprache nach Absatz 4,</u></p> <p><u>7. die Bereiche, auf die sich die Zusammenarbeit nach Absatz 7 erstreckt.</u></p>
--	---

ALT	NEU
<p><b>§ 21 Allgemeines</b></p>	<p><b>§ 21 Allgemeines</b></p>
<p>(1) Die Bildungsgänge der Sekundarstufe I enden mit Abschlüssen. Abschlüsse sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>der Hauptschulabschluss,</u></li> <li>2. <u>der erweiterte Hauptschulabschluss</u> und</li> <li>3. der mittlere Schulabschluss.</li> </ol>	<p>(1) Die Sekundarstufe I endet mit Abschlüssen. Abschlüsse sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>die Berufsbildungsreife,</u></li> <li>2. <u>die erweiterte Berufsbildungsreife</u> und</li> <li>3. der mittlere Schulabschluss.</li> </ol>

<p>(2) Der mittlere Schulabschluss <u>wird</u> in einem Abschlussverfahren erworben. <u>Er setzt</u> sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.</p>	<p>(2) <u>Die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss werden</u> in einem Abschlussverfahren erworben. <u>Sie setzen</u> sich aus den schulischen Bewertungen der Jahrgangsstufe 10 und einer Prüfung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache zusammen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>ALT</b> <b>§ 22</b> <b>Gesamtschule</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NEU</b> <b>§ 22</b> <b><u>Integrierte Sekundarschule</u></b></p>
<p>(1) <u>Die Gesamtschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder eine vertiefte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- oder studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</u></p> <p>(2) <u>Die Gesamtschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10. In ihr werden die Bildungsgänge der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums integriert. Unterricht und Erziehung in der Gesamtschule bilden eine pädagogische und organisatorische Einheit. Der Unterricht findet in Kerngruppen, Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung sowie Wahlpflicht- und Wahlgruppen statt. Die Gesamtschule wird in der Regel als Ganztagschule geführt. Sie kann mit der Grundschule und mit der gymnasialen Oberstufe verbunden werden.</u></p> <p>(3) Die Gesamtschule führt nach dem erfolgreichen Besuch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>der Jahrgangsstufe 9</u> zum Hauptschulabschluss,</li> <li>2. der Jahrgangsstufe 10 <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zum erweiterten Hauptschulabschluss oder</li> <li>b) zum mittleren Schulabschluss.</li> <li>c)</li> </ol> </li> </ol> <p>Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die <u>zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe.</u></p>	<p>(1) <u>Die Integrierte Sekundarschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern in einem gemeinsamen Bildungsgang eine vertiefte allgemeine und berufsorientierende Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule oder in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.</u></p> <p>(2) <u>Die Integrierte Sekundarschule umfasst in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und führt im Anschluss zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). § 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Integrierte Sekundarschule bietet eine gymnasiale Oberstufe entweder eigenständig, in Kooperation mit einem beruflichen Gymnasium oder mit einer anderen Integrierten Sekundarschule an. Sie kooperiert insbesondere mit benachbarten Grundschulen und beruflichen Schulen; § 20 Absatz 7 gilt sinngemäß.</u></p> <p>(3) <u>Die Integrierte Sekundarschule führt zu allen Abschlüssen gemäß § 21 Absatz 1. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.</u></p> <p>(4) <u>In der Integrierten Sekundarschule kann der Unterricht in gemeinsamen Lerngruppen, in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferen-</u></p>

	<p><u>zierung sowie in Wahlpflicht- und Wahlgruppen stattfinden. Über Beginn und Formen der Leistungsdifferenzierung entscheidet jede Schule im Rahmen ihres Schulprogramms. Eine Verpflichtung zur äußeren Fachleistungsdifferenzierung besteht nicht.</u></p> <p><u>(5) Die Integrierte Sekundarschule bietet insbesondere in Kooperation mit Betrieben und Trägern der Berufsvorbereitung und –ausbildung praxisbezogenes und berufsorientiertes Lernen an (Duales Lernen). Alle Schülerinnen und Schüler können am Dualen Lernen teilnehmen. Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 9 und 10 die Verbindlichkeit der Teilnahme festlegen.</u></p>
--	---

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<p><b>§ 23 Hauptschule</b></p>	<p>aufgehoben</p>
<p><b>§ 24 Realschule</b></p>	<p>aufgehoben</p>
<p><b>§ 25 Verbundene Haupt- und Realschule</b></p>	<p>aufgehoben</p>

<b>ALT</b> <b>§ 26</b> <b>Gymnasium</b>	<b>NEU</b> <b>§ 26</b> <b>Gymnasium</b>
<p>(1)...</p> <p>(2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang in der Regel die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II). <u>Das Gymnasium</u> führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).</p> <p>(3) Am Ende der Sekundarstufe I wird der mittlere Schulabschluss vergeben; er ist ein Bestandteil der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. <u>Das Zeugnis des Gymnasiums am Ende der Jahrgangsstufe 9 ist dem Hauptschulabschluss, das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 ist dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertig</u>, wenn jeweils der für diesen Abschluss erforderliche Leistungsstand erreicht worden ist.</p>	<p>(1) ...</p> <p>(2) Das Gymnasium umfasst als einheitlicher Bildungsgang die Jahrgangsstufen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II <u>in der zweijährigen Form</u>) <u>und</u> führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur). <u>§ 17 Absatz 3 bleibt unberührt. Das Kooperationsgebot nach § 20 Absatz 7 gilt sinngemäß.</u></p> <p>(3) In der Sekundarstufe I <u>werden die Abschlüsse gemäß § 21 Absatz 1</u> vergeben. Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei entsprechender Qualifikation zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.</p>

<b>ALT</b> <b>§ 27</b> <b>Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</b>	<b>NEU</b> <b>§ 27</b> <b>Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I</b>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Beginn der <u>äußeren</u> Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,</li> <li>2. – 4. ...</li> <li>5. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung des Übergangs in <u>die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe (§ 22 Abs. 3 Satz 2)</u>,</li> <li>6. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 23 Abs. 3 zu treffende Entscheidung der Klassenkonferenz,</li> <li>7. <u>die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 9 und 10 in der Hauptschule (§ 23 Abs. 3)</u>,</li> <li>8. die Voraussetzungen für den bil-</li> </ol>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Beginn <u>und die Formen der</u> Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,</li> <li>2. – 4. ...</li> <li>5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,</li> <li>6. <u>die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens,</u></li> </ol>

<p><u>dungsgangübergreifenden Unterricht und für die Teilnahme am Unterricht des Bildungsgangs mit höheren Anforderungen in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2).</u></p> <p>9. die Voraussetzungen zum Erwerb <u>des mittleren Schulabschlusses und des dem Hauptschulabschluss sowie dem erweiterten Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes.</u></p>	<p>7. die Voraussetzungen zum Erwerb <u>der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,</u></p> <p>8. <u>die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,</u></p> <p>9. <u>die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,</u></p> <p>10. <u>die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.</u></p>
---	--

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Gymnasiale Oberstufe</b></p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 gliedert sich die gymnasiale Oberstufe an beruflichen Gymnasien, <u>Sportschulen, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik sowie der Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Oberschule</u> in eine einjährige Einführungsphase und die sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). An Gesamtschulen wird die gymnasiale Oberstufe in der zweijährigen und in der dreijährigen Form angeboten. <u>An Gymnasien kann die Schulaufsichtsbehörde eine Einführungsphase einrichten. Die Einführungsphase dient insbesondere dem Ausgleich von bildungsgangspezifischen Lerndefiziten.</u></p> <p><u>(4) In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden aufgenommen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die in die gymnasiale Oberstufe versetzt worden sind,</u></li> <li>2. <u>Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule, die die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erworben haben, und</u></li> <li>3. <u>Schülerinnen und Schüler, die den mittleren Schulabschluss erworben haben,</u></li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Gymnasiale Oberstufe</b></p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 gliedert sich die gymnasiale Oberstufe <u>an Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien</u> in eine einjährige Einführungsphase und die sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase (dreijährige Form). <u>An Integrierten Sekundarschulen kann die gymnasiale Oberstufe auch in der zweijährigen Form angeboten werden.</u></p>

wenn nach ihrem Leistungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann und sie die Zulassungsvoraussetzungen zur Abiturprüfung ohne einen Besuch der Einführungsphase erfüllen können.

(5) In die dreijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die den mittleren Schulabschluss erworben haben und bei denen nach Fähigkeiten und Leistungen die Eignung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erwartet werden kann. Schülerinnen und Schüler nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 können in die beruflichen Gymnasien und in die gymnasiale Oberstufe der in Absatz 3 Satz 1 genannten Schulen aufgenommen werden.

(6) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

(7) In Oberstufenzentren soll außerdem eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium), sofern die curricularen Voraussetzungen vorliegen und Unterricht in einem beruflich orientierten Leistungsfach erteilt werden kann.

(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. -10. ...

Für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Gemeinschaftsschule) und der beruflichen Gymnasien sowie der Schu-

(4) Die gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab. Die allgemeine Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation aus anrechenbaren Kursen und der Abiturprüfung erworben. Nach erfolgreicher Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.

(5) In Oberstufenzentren soll eine gymnasiale Oberstufe mit einem beruflich orientierten Bildungsangebot eingerichtet werden (berufliches Gymnasium). Die beruflichen Gymnasien kooperieren mit einer oder mehreren Integrierten Sekundarschulen, um insbesondere den Schülerinnen und Schülern dieser Schulart den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen. Hierüber sind Kooperationsvereinbarungen zu schließen; Schülerinnen und Schüler kooperierender Integrierter Sekundarschulen haben einen Anspruch auf Aufnahme.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. – 10. ...

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische

len besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.	Gemeinschaftsschule), <u>der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl-Philipp-Emanuel-Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung</u> können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.
---	--

<b>ALT</b> <b>§ 29</b> <b>Berufsschule</b>	<b>NEU</b> <b>§ 29</b> <b>Berufsschule</b>
(1) – (5) ...	(1) – (5) ...
(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1.-4. ...	(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Berufsschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1.-4. ...
5. die Voraussetzungen für <u>die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss</u> sowie <u>für den Erwerb</u> des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen vom Abschlussverfahren gemäß § 21 Abs. 2 vorgesehen werden, 6. ...	5. die Voraussetzungen für den Erwerb <u>der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife</u> sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden, 6. ...

<b>ALT</b> <b>§ 30</b> <b>Berufsfachschule</b>	<b>NEU</b> <b>§ 30</b> <b>Berufsfachschule</b>
(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998	(1) Die Berufsfachschule vermittelt Schülerinnen und Schülern, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen, <u>in einjährigen Bildungsgängen eine fachbezogene berufliche Grundbildung zur Vorbereitung auf die künftige Berufsausbildung oder in mehrjährigen Bildungsgängen</u> die für den gewählten Beruf erforderlichen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse und erweitert ihre Allgemeinbildung. Sie übernimmt als Vollzeitschule die Berufsausbildung der Jugendlichen für die ganze oder einen Teil der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungszeit. Die Ausbildung an der Berufsfachschule schließt mit einer schulischen Prüfung ab, sofern die Berufsausbildung nicht mit einer Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom

(BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35 b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) abschließt. § 29 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus

1. bei einem mindestens dreijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. bei einem zweijährigen Bildungsgang mindestens den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung und
3. bei einem einjährigen Bildungsgang mindestens den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung.

Erfordert ein Bildungsgang eine über den Hauptschulabschluss oder den erweiterten Hauptschulabschluss oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, so wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) ...

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie

24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35 b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) abschließt. Die Berufsfachschule ermöglicht zusätzlich den Erwerb schulischer Abschlüsse.

(2) Die Aufnahme in die Berufsfachschule setzt voraus

1. bei einem mindestens dreijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung,
2. bei einem zweijährigen Bildungsgang mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung und
3. bei einem einjährigen Bildungsgang mindestens die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung.

Erfordert ein Bildungsgang eine über die Berufsbildungsreife oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine jeweils gleichwertige Schulbildung hinausgehende Schulbildung, so wird für die Aufnahme der mittlere Schulabschluss vorausgesetzt. Bei Bildungsgängen, die besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten voraussetzen, kann die Aufnahme zusätzlich vom Ergebnis einer entsprechenden Eignungsfeststellung abhängig gemacht werden.

(3) ...

(4) In den Berufsfachschulen für Altenpflege wird den Schülerinnen und Schülern, die in einem Ausbildungsverhältnis nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) oder in einer berufsbegleitenden Ausbildung stehen, der für die Ausbildung zum Beruf der Altenpflegerin oder des Altenpflegers erforderliche theoretische und praktische Unterricht erteilt. Die Aufnahme in die Berufsfachschule für Altenpflege setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist, sowie

1. den mittleren Schulabschluss oder einen erweiterten Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung oder
2. den Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.

Satz 3 – 5 ...

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. – 4. ...

5. die Abschlüsse und Berechtigungen,

6. die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit mit dem Hauptschulabschluss und dem erweiterten Hauptschulabschluss sowie für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen vom Abschlussverfahren gemäß § 21 Abs. 2 vorgesehen werden,

7. – 9. ...

1. den mittleren Schulabschluss oder die erweiterte Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung oder
2. die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung, sofern eine erfolgreich abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder die Erlaubnis als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nachgewiesen wird.

Satz 3 – 5 ...

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Berufsfachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. – 4. ...

5. die Abschlüsse und Berechtigungen sowie Qualifizierungsbausteine und Ausbildungsbausteine,

6. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife sowie des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,

7. – 9. ...

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 31 Fachoberschule</b>	<b>§ 31 Fachoberschule</b>
<p>(1) ...</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss oder</li> <li>2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern <u>der Hauptschulabschluss</u> oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.</li> </ol> <p>§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 5. ...</li> <li>6. die Voraussetzungen für <u>die Gleichwertigkeit mit dem erweiterten Hauptschulabschluss und für den Erwerb</u> des mittleren Schulabschlusses.</li> </ol>	<p>(1) ...</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt voraus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den mittleren Schulabschluss oder</li> <li>2. die erfolgreiche Beendigung einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine hinreichend einschlägige Berufserfahrung, sofern <u>die Berufsbildungsreife</u> oder eine gleichwertige Schulbildung nachgewiesen wird.</li> </ol> <p>§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Bildungsgänge der Fachoberschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 5. ...</li> <li>6. die Voraussetzungen für <u>den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife</u> und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden.</li> </ol>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 34 Fachschule</b>	<b>§ 34 Fachschule</b>
<p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. - 4. ...</li> <li>5. die Voraussetzungen für <u>die Gleichwertigkeit mit dem erweiterten Hauptschulabschluss und für den Erwerb</u> des mittleren Schulabschlusses,</li> <li>6. ...</li> </ol>	<p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. - 4. ...</li> <li>5. die Voraussetzungen für <u>den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife</u> und des mittleren Schulabschlusses; <u>dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,</u></li> <li>6. ...</li> </ol>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 35</b> <b>Oberstufenzentren</b>	<b>§ 35</b> <b>Oberstufenzentren</b>
(1) – (2) ...	(1) – (2) ...  <u>(3) Die Oberstufenzentren kooperieren mit Integrierten Sekundarschulen, um den Schülerinnen und Schülern das Weiterlernen in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen zu ermöglichen. Hierüber sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.</u>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 36</b> <b>Grundsätze</b>	<b>§ 36</b> <b>Grundsätze</b>
(1) – (5) ...  (6) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Voraussetzungen für einen Abschluss nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Schulabschluss und, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, einen <u>dem Hauptschulabschluss</u> gleichwertigen Abschluss erwerben. Bei dem berufsorientierenden Schulabschluss werden auch praxisbezogene Leistungen einbezogen. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.  (7) ...	(1) – (5) ...  (6) Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Voraussetzungen für einen Abschluss nach § 21 Abs. 1 nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Schulabschluss und, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, einen <u>der Berufsbildungsreife</u> gleichwertigen Abschluss erwerben. Bei dem berufsorientierenden Schulabschluss werden auch praxisbezogene Leistungen einbezogen. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ erhalten am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.  (7) ...

<b>ALT</b> <b>§ 39</b> <b>Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung</b>	<b>NEU</b> <b>§ 39</b> <b>Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung</b>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. – 7.</p> <p>8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit <u>dem Hauptschulabschluss</u>,</p> <p>9. ...</p>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. – 7.</p> <p>8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit <u>der Berufsbildungsreife</u>,</p> <p>9. ...</p>

<b>ALT</b> <b>§ 40</b> <b>Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse</b>	<b>NEU</b> <b>§ 40</b> <b>Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse</b>
<p>(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, <u>den Hauptschulabschluss, den erweiterten Hauptschulabschluss</u>, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.</p> <p>(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Abs. 6 und die auf Grund des § 28 Abs. 8 erlassene Rechtsverordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <p>1. – 3. ...</p> <p>Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird,</p>	<p>(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, <u>die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife</u>, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.</p> <p>(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Abs. 6 und Abs. 8 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <p>1. – 3. ...</p> <p>Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird,</p>

<p><u>kann den mittleren Schulabschluss erwerben.</u></p> <p>(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens <u>den Hauptschulabschluss</u> oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase</p> <p>1. – 2. ...</p> <p>3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(4) – (5) ...</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. – 3. ...</p> <p>4. die Voraussetzungen für den Erwerb <u>des mittleren Schulabschlusses</u>,</p> <p>5. ...</p>	<p><u>erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.</u></p> <p>(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens <u>die Berufsbildungsreife</u> oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt und bei Eintritt in die Einführungsphase</p> <p>1. – 2. ...</p> <p>3. einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat. Der Vorkurs nach Satz 1 Nr. 3 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben <u>oder den mittleren Schulabschluss besitzen</u>; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(4) – (5) ...</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. – 3. ...</p> <p>4. die Voraussetzungen für den Erwerb <u>der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2)</u>,</p> <p>5. ...</p>
--	---

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, <u>wenn kein Sprachförderbedarf besteht</u>. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, <u>wenn der</u></p>

<p>(3) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie <u>den Hauptschulabschluss</u> erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.</p>	<p><u>Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt.</u> Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen <u>und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden.</u> Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie <u>die Berufsbildungsreife</u> erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>ALT</b> <b>§ 47</b> <b>Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NEU</b> <b>§ 47</b> <b>Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten</b></p>
<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Aufbau und die Gliederung der Schule <u>und der Bildungsgänge</u>,</li> <li>2. die Übergänge zwischen den <u>Bildungsgängen</u> und den Schulstufen,</li> <li>3. <u>die Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen</u>,</li> <li>4. – 5. ...</li> </ol> <p>(2) – (3) ...</p> <p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 3. ...</li> <li>4. bei der Wahl der <u>Bildungsgänge</u>.</li> </ol> <p>(5) ...</p>	<p>(1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Aufbau und die Gliederung der Schule,</li> <li>2. die Übergänge zwischen den <u>Schularten</u> und den Schulstufen,</li> <li>3. <u>die mit dem Besuch der allgemein bildenden und der beruflichen Schulen verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen</u>,</li> <li>4. – 5. ...</li> </ol> <p>(2) – (3) ...</p> <p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 3. ...</li> <li>4. bei der Wahl der <u>Schulart und der Bildungsgänge</u>.</li> </ol> <p>(5) ...</p>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 50</b>	<b>§ 50</b>
<b>Schulgeld- und Lernmittelfreiheit</b>	<b>Schulgeld- und Lernmittelfreiheit</b>
<p>(1) ...</p> <p>(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.</p> <p>(3) – (4) ...</p>	<p>(1) ...</p> <p>(2) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Schulbücher, ergänzende Druckschriften und andere Unterrichtsmedien) werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land Berlin leihweise zur Verfügung gestellt mit Ausnahme der nach Satz 2 privat zu beschaffenden Lernmittel. Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. <u>Die Schule kann anstelle der Beschaffung der Lernmittel auch einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler mit dem Eigenanteil beteiligen können.</u> Die dem Unterricht dienenden Arbeitsmittel werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen oder der Berufsfachschulen für Altenpflege üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die sich in einer Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes in der jeweils geltenden Fassung befinden.</p> <p>(3) – (4) ...</p>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>Abschnitt II</b>	<b>Abschnitt II</b>
<b>Aufnahme in die Schule <u>und Wahl der Bildungsgänge</u></b>	<b>Aufnahme in die Schule</b>
<b>§ 54</b>	<b>§ 54</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>

<p>(1) Über die Aufnahme in die <u>S</u>chule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.</p> <p>(2) – (3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.</p>	<p>(1) Über die Aufnahme in die <u>G</u>rundschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <u>Im Übrigen entscheidet über die Aufnahme in die Schule die Schulleiterin oder der Schulleiter im Auftrag der Schulbehörde.</u></p> <p>(2) – (3) ...</p> <p>(4) <u>Die zuständige Schulbehörde kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche bilden. Dabei ist der Grundsatz altersangemessener Schulwege zu beachten. Die Aufnahme in Schulen innerhalb gemeinsamer Einschulungsbereiche erfolgt in entsprechender Anwendung von § 55 a Absatz 2 Satz 2.</u></p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über <u>die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche</u> die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 55</b> <b>Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</b></p> <p>(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. Die Sprachstandsfeststellungsverfahren finden statt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, in dieser,</li> <li>2. für die anderen Kinder in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe.</li> </ol> <p>(2) Eltern, deren Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die nicht bereits in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in anderer Weise entspre-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 55</b> <b>Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</b></p> <p>(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. Die Sprachstandsfeststellungsverfahren finden statt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Kinder, die bereits <u>eine nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte</u> Tageseinrichtung der Jugendhilfe <u>oder eine öffentlich finanzierte Kindertagespflegestelle</u> besuchen, in dieser,</li> <li>2. für die anderen Kinder in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe.</li> </ol> <p>(2) Eltern, deren Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die nicht <u>von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1</u> erfasst sind oder in anderer Weise entsprechend ge-</p>

<p>chend gefördert werden, werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung beraten.</p> <p>Sätze 2 - 4 ...</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.</p>	<p>fördert werden, werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung beraten.</p> <p>Sätze 2 - 4 ...</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die Kinder, die <u>nicht von Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 erfasst sind</u>, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung. <u>Die Verordnung kann Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 vorsehen.</u></p> <p><u>(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Verpflichtung zur Teilnahme</u></p> <p><u>1. am Sprachstandsfeststellungsverfahren sowie</u> <u>2. an der vorschulischen Sprachförderung</u></p> <p><u>haben keine aufschiebende Wirkung.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 55 a</b> <b>Aufnahme in die Grundschule</b></p> <p>(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören. Jede Grundschule soll mit den Einrichtungen der Jugendhilfe in ihrem Einschulungsbereich kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zu-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 55 a</b> <b>Aufnahme in die Grundschule</b></p> <p>(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). <u>Bestehen gemeinsame Einschulungsbereiche, so kann durch die zuständige Schulbehörde bestimmt werden, an welcher Schule schulpflichtige Kinder von ihren Erziehungsberechtigten anzumelden sind. Bei der Anmeldung müssen die Erziehungsberechtigten die Schule benennen, die ihr Kind aufnehmen soll.</u> Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter</p>

<p>sammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Erziehungsberechtigten vorzunehmende Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung zum Sprachniveau und Sprachförderbedarf in Vorbereitung des Schulbesuchs.</p>	<p>Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören. Jede Grundschule soll mit den Einrichtungen der Jugendhilfe in ihrem Einschulungsbereich kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Erziehungsberechtigten vorzunehmende Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung zum Sprachniveau und Sprachförderbedarf in Vorbereitung des Schulbesuchs.</p>
---	--

ALT	NEU
<p><b>§ 56</b> <b>Übergang in die Sekundarstufe I</b></p>	<p><b>§ 56</b> <b>Übergang in die Sekundarstufe I</b></p>
<p>(1) Die Erziehungsberechtigten wählen <u>den Bildungsgang und</u> die Schulart der Sekundarstufe I, <u>den oder</u> die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht. <u>Die Schülerin oder der Schüler muss für den gewählten Bildungsgang geeignet sein (Absatz 4).</u></p>	<p>(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). <u>Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2).</u> Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.</p>
<p>(2) <u>Die Prognose über die Eignung für einen bestimmten Bildungsgang trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Grundschule auf Grund der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes und Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Maßgabe der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt (Bildungsgangempfehlung).</u></p>	<p>(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes, <u>der Leistungsentwicklung und des Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers unter Berücksichtigung der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung. Die Klassenkonferenz gibt dementsprechend eine schriftliche Förderprognose ab, in welcher weiterführenden Schulart oder Schule das Kind voraussichtlich die optimale Förderung entsprechend seiner Lernentwicklung, Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen erhalten wird.</u></p>
<p>(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die <u>Empfehlung</u> der Grundschule gebunden.</p>	<p>(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die <u>Förderprognose</u> der Grundschule gebun-</p>

	den. <u>Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen.</u>
	(4) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität in eine Schule aufgenommen, <u>in der sie ihre erste Fremdsprache fortsetzen können.</u>
(4) <u>In die Realschule und das Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler zur Feststellung ihrer Eignung zunächst für die Dauer eines Schulhalbjahres auf Probe aufgenommen. Bestehen sie die Probezeit nicht, müssen sie nach deren Ablauf den Bildungsgang wechseln. Über das erfolgreiche Bestehen der Probezeit entscheidet die Klassenkonferenz in der Regel frühestens zwei Wochen vor dem Ende des Unterrichts in der Probezeit. An der Gesamtschule und an der Hauptschule gibt es keine Probezeit.</u>	(5) <u>Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 7 Leistungsrückstände aufweisen, die eine Versetzung gefährdet erscheinen lassen, sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler sowie ihren oder seinen Erziehungsberechtigten spätestens zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen.</u>
(5) Die Schülerinnen und Schüler werden unter Beachtung der Aufnahmekapazität <u>und nach Maßgabe freier Plätze gemäß den Organisationsrichtlinien der Schulaufsichtsbehörde</u> in eine Schule aufgenommen. <u>In Klassenstufe 7 darf eine Höchstgrenze von 32 Schülerinnen und Schülern pro Klasse nicht überschritten werden.</u> Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach den folgenden Kriterien in abgestufter Rangfolge:	(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme nach <u>folgendem Verfahren:</u>
1. die Wahl der angebotenen Sprachenfolge,	1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler <u>durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde</u> vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). <u>Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, erfolgt die Aufnahme nach Nr. 2.</u>
2. die Fortsetzung einer bereits in der Grundschule begonnenen Ausbildung an musik- oder sportbetonten Zügen,	2. <u>Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hin-</u>

	<u>sichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde.</u>
3. <u>die Wahl eines angebotenen Wahlpflichtangebots oder des bestimmten Schulprogramms,</u>	3. <u>30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben.</u>
4. <u>die Bildungsgangempfehlung gemäß Absatz 2 oder</u>	
5. <u>die Erreichbarkeit der Schule von der Wohnung unter Berücksichtigung der Lage der Schule zu anderen Schulen mit demselben Bildungsgang.</u>	
Im Übrigen entscheidet das Los.	
(6) Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle).	
<u>(7) Für die Aufnahme in eine Gesamtschule gilt Absatz 5 Satz 3 mit den folgenden Maßgaben:</u>	
1. <u>Nummer 4 wird so angewendet, dass die Schülerschaft heterogen nach den Bildungsgangempfehlungen für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium zusammengesetzt ist; dabei soll der Anteil der Schülerinnen und Schüler mit derselben Bildungsgangempfehlung einen Anteil von 40 Prozent nicht überschreiten.</u>	
2. <u>besondere Härtefälle werden auf den Anteil der jeweiligen Schülergruppe mit entsprechender Bildungsgangempfehlung angerechnet.</u>	
(8) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so sind die <u>Absätze 4 bis 7 auf Zweit- und Drittwünsche anzuwenden, sofern nach Berücksichtigung der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen.</u> Kann die Schülerin oder der Schüler auch in diese Schulen nicht aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige	(7) Kann die Schülerin oder der Schüler nicht gemäß dem Erstwunsch ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten in die von ihnen ausgewählte Schule aufgenommen werden, so wird ihren oder seinen Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulbehörde eine aufnahmefähige Schule <u>unter Berücksichtigung der Zweit- und Drittwünsche benannt.</u> Kann die Schülerin oder der Schüler auch an dieser Schule nicht aufgenommen werden oder nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin

<p>ge Schule benannt. Nehmen die Erziehungsberechtigten dieses Angebot nicht wahr, so wird die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 3 einer Schule <u>des gewünschten Bildungsgangs</u> zugewiesen.</p>	<p>oder der Schüler gemäß § 54 Absatz 3 <u>unter Berücksichtigung der möglichen Kapazitäten einer Schule der gewünschten Schulart</u> zugewiesen.</p>
<p>(9) Für den Übergang in die Gesamtschule oder das Gymnasium in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund des § 18 Abs. 3 erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt. <u>In das Französische Gymnasium (Collège Français) werden abweichend von Absatz 5 Satz 3 Nr. 1 bis 3 bevorzugt Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die zweisprachig aufgewachsen sind und über Grundkenntnisse hinausgehende französische Sprachkenntnisse besitzen.</u></p>	<p>(8) Für den Übergang in Jahrgangsstufe 5 gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend, soweit nicht eine auf Grund <u>des Absatzes 9 Satz 1 Nummer 4 oder § 18 Absatz 3</u> erlassene Rechtsverordnung Abweichendes regelt.</p>
<p>(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I <u>und die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule und des Gymnasiums</u> durch Rechtsverordnungen zu regeln, insbesondere</p>	<p>(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p>
<p>1. <u>das Verfahren zur Erstellung der Bildungsgangempfehlung einschließlich der Gewichtung der Kriterien für eine bestimmte Bildungsgangempfehlung,</u></p>	<p>1. <u>das Verfahren und die Kriterien für das verbindliche Beratungsgespräch und die Förderprognose der Grundschule,</u></p>
<p>2. <u>die Probezeit einschließlich ihrer Wiederholung und der Voraussetzungen für den Wechsel in einen anderen Bildungsgang,</u></p>	<p>2. <u>die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen:</u>  <u>a) Leistung und Kompetenzen,</u>  <u>b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den fachspezifischen Ausprägungen des Schulprogramms,</u>  <u>c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens;</u>  <u>die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,</u></p>
<p>3. besondere Härtefälle nach Absatz 6.</p>	<p>3. besondere Härtefälle nach Absatz 6 <u>Nummer 1.</u></p>

	4. <u>die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang.</u>
	<u>In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.</u>

<b>ALT</b> <b>§ 58</b>	<b>NEU</b> <b>§ 58</b>
<b>Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</b>	<b>Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse</b>
(1) – (3) ...	(1) – (3) ...
(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit <u>von zwei Dritteln</u> der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird.	(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sowie in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. <u>Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist.</u>
(5) – (8) ...	(5) – (8) ...

<b>ALT</b> <b>§ 59</b>	<b>NEU</b> <b>§ 59</b>
<b><u>Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung</u></b>	<b><u>Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung</u></b>
(1) Entscheidungen über Versetzung, Aufrücken, Wiederholung, Überspringen und Kurseinstufung sollen die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers mit den Anforderungen des Bildungsgangs für die jeweilige Jahrgangsstufe in Übereinstimmung halten.	
(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis	

ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.

(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule, des Gymnasiums, der mehrjährigen Berufsfachschule, der Fachoberschule, der Berufsoberschule und der Fachschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.

(4) In der Grundschule, den Jahrgangsstufen 7 und 8 der Hauptschule, der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, in der Berufsschule, der Berufsfachschule für Altenpflege, in den Jahrgangsstufen 1 bis 7 der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sowie in den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. In Ausnahmefällen kann für die Schülerinnen oder Schüler, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. In den übrigen Fällen erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule erfolgen Versetzungsentscheidungen.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr oder sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie oder er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Für Schülerinnen und Schüler, die im Laufe des Schuljahres deutliche

<p>(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p>(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.</p> <p>(7) Über die Versetzung, <u>ein Aufrücken</u>, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.</p> <p>(8) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringen-</p>	<p>Leistungsrückstände aufweisen, legen die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer koordiniert und gemeinsam mit der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten aufeinander abgestimmte individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen.</p> <p>(3) Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. <u>Im Falle des § 56 Absatz 5 Satz 1 ist eine Wiederholung am Gymnasium ausgeschlossen.</u> Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. <u>Wer in der Sekundarstufe II das Ziel des Bildungsganges nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.</u></p> <p>(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.</p> <p>(6) Über die Versetzung, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.</p> <p>(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren</p>
--	---

<p>gens und der Kurseinstufung <u>sowie für den Übergang von einem Bildungsgang in einen anderen (Querversetzung) durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachversetzung). Für Fachschulen kann darin auch festgelegt werden, dass die Versetzung und Wiederholung semesterweise erfolgt.</u></p>	<p>der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung <u>sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 61</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen</b></p> <p>(1) Ein schulischer Abschluss, eine andere schulische Leistung oder eine Studienbefähigung, der oder die außerhalb Berlins erworben wurde, bedarf der Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde, soweit die Anerkennung im Land Berlin nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträge geregelt ist. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Abschlüsse, schulischen Leistungen oder Studienbefähigungen den Anforderungen an die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Abschlüsse oder Studienberechtigungen entsprechen (Gleichwertigkeit). Die Anerkennung kann von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen abhängig gemacht werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. - 2. ...</p> <p>3. im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 61</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen</b></p> <p>(1) Ein schulischer Abschluss, eine andere schulische Leistung oder eine Studienbefähigung, der oder die außerhalb Berlins erworben wurde, <u>kann durch die Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden</u>, soweit die Anerkennung im Land Berlin nicht durch Verwaltungsvereinbarungen oder Staatsverträge geregelt ist. <u>Voraussetzung einer Anerkennung ist, dass die Abschlüsse, schulischen Leistungen oder Studienbefähigungen den Anforderungen an die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehenen Abschlüsse oder Studienberechtigungen entsprechen (Gleichwertigkeit). Die Anerkennung kann von zusätzlichen Leistungsnachweisen und Prüfungen abhängig gemacht werden.</u></p> <p>(2) ....</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Anerkennung von Studienbefähigungen und anderen schulischen Leistungen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere</p> <p>1. - 2. ...</p> <p>3. im Benehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs. <u>Soweit die Hochschulen die Ausgestaltung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen und Prüfungen zur Anerkennung von Studienbefähigungen an Studienkollegs durch Satzungsrecht regeln, bedarf die Genehmigung der Satzung durch die für Hochschulen</u></p>

	<p><u>zuständige Senatsverwaltung des Einvernehmens der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Verfahren zur Anerkennung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Leistungen auf Dritte zu übertragen.</u></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 64</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</b></p> <p>(1) - (4) ...</p> <p>(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn</p> <p>1. - 3. ...</p> <p>(6) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 64</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</b></p> <p>(1) - (4) ...</p> <p>(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn</p> <p>1. - 3. ...</p> <p><u>4. es für die Aufgabenerfüllung der Träger der freien Jugendhilfe, welche gemäß § 19 Absatz 6 Satz 5 in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 mit der Schule kooperieren, erforderlich ist.</u></p> <p>(6) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.</p>

<b>ALT</b> <b>§ 69</b>	<b>NEU</b> <b>§ 69</b>
<b>Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters</b>	<b>Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters</b>
<p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,</li> <li>2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,</li> </ol> <p><u>3.- 6. ...</u></p> <p>(2) – (6) ...</p>	<p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,</li> <li>2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,</li> <li><u>3. entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6).</u></li> </ol> <p><u>4. - 7. ...</u></p> <p>(2) – (6) ...</p>

<b>ALT</b> <b>§ 76</b>	<b>NEU</b> <b>§ 76</b>
<b>Entscheidungs- und Anhörungsrechte</b>	<b>Entscheidungs- und Anhörungsrechte</b>
<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Abs. 3 bis 5),</li> <li>2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),</li> </ol> <p><u>3. – 7. ...</u></p> <p><u>8. den Umfang der Differenzierung in der verbundenen Haupt- und Realschule (§ 25 Abs. 2),</u></p> <p><u>9. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin</u></p>	<p>(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <u>Grundsätze der</u> Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, <u>5 und 6</u>),</li> <li>2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),</li> <li><u>3. die Aufnahmekriterien und das Auswahlverfahren bei Übernachtfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters</u></li> <li><u>4. die Grundsätze des Dualen Lernens,</u></li> </ol> <p><u>5. – 9. ...</u></p> <p><u>10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der</u></p>

<p>oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1),</p> <p><u>10. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und</u></p> <p>im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde</p> <p><u>11. – 12. ...</u></p> <p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung <u>von Ganztagsangeboten und Einrichtung als Ganztagschule (§ 19 Abs. 2),</u></li> <li>3. – 7. ...</li> <li>8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie</li> <li>b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring.</li> </ol> </li> </ol> <p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 4. ...</li> <li>5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen <u>sowie</u></li> <li>6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grund-</li> </ol>	<p>Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1),</p> <p><u>11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben und</u></p> <p><u>12. die Auswahl der freien Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern.</u></p> <p><u>13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung eines Gymnasiums in eine Integrierte Sekundarschule.</u></p> <p>im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde</p> <p><u>14. - 15. ...</u></p> <p>(2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ...</li> <li>2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung <u>als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1),</u></li> <li>3. – 7. ...</li> <li>8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie</li> <li>b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring.</li> </ol> </li> <li><u>9. die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Absatz 2).</u></li> </ol> <p>(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 4. ...</li> <li>5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen.</li> <li>6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an</li> </ol>
---	---

<p>schulen.</p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>	<p>Grundschulen <u>sowie</u> <u>7. zur Ausgestaltung des Essenangebots an der Schule.</u></p> <p>Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 77 Mitglieder</b></p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</li> <li>2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,</li> <li>3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,</li> <li>4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und</li> <li>5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.</li> </ol> <p>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz <u>sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht-pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 77 Mitglieder</b></p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,</li> <li>2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,</li> <li>3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,</li> <li>4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und</li> <li>5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll.</li> </ol> <p>Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz <u>soll</u> eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.</p>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte</b></p> <p>(1) - (2) ...</p> <p>(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte</b></p> <p>(1) - (2) ...</p> <p>(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über</p>

<p>1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,</p> <p><u>2.</u> Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,</p> <p><u>3. – 11. ...</u></p> <p>(4) ...</p>	<p>1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,</p> <p><u>2. die Organisation des Dualen Lernens,</u></p> <p><u>3.</u> Grundsätze für die Koordinierung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden sowie für die Lernerfolgskontrollen und anderen pädagogischen Beurteilungen,</p> <p><u>4. – 12. ...</u></p> <p>(4) ...</p>
--	--

ALT	NEU
<p style="text-align: center;"><b>§ 81</b> <b>Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 81</b> <b>Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen</b></p>
<p>(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,</li> <li>2. <u>Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,</u></li> <li>3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,</li> <li>4. – 8. ...</li> </ol> <p>(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.</p>	<p>(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,</li> <li>2. <u>die Förderprognose (§ 56 Absatz 2),</u></li> <li>3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,</li> <li>4. – 8. ...</li> </ol> <p>(2) Soweit die Schule insgesamt oder in Teilen nicht in Klassen gegliedert ist, werden die Aufgaben der Klassenkonferenz durch die Jahrgangskonferenz oder die Semesterkonferenz, <u>die jeweils Ausschüsse bilden können,</u> mit der Maßgabe wahrgenommen, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz führt und die Entscheidungen der Jahrgangskonferenz nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen, die die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler zuletzt regelmäßig unterrichtet haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Klassenkonferenz entsprechend.</p> <p><u>(3) Soweit der Unterricht insgesamt oder in Teilen jahrgangsstufenübergreifend durchgeführt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.</u></p>

<b>§ 82 Mitglieder</b>	<b>§ 82 Mitglieder</b>
<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind</p> <p>1. - 2. ...</p> <p>3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie</p> <p>4. ...</p> <p>(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil</p> <p>1. - 2. ...</p> <p>3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung,</p> <p>4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und</p> <p>5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der <u>freien</u> Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule <u>Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen</u>. An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind</p> <p>1. - 2. ...</p> <p>3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule <u>und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6 Satz 5 erbringen,</u> sowie</p> <p>4. ...</p> <p>(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil</p> <p>1. - 2. ...</p> <p>3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung <u>und</u></p> <p>4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und</p> <p>5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der Jugendhilfe, die <u>gemäß § 5 Absatz 4</u> in Kooperation mit der Schule <u>Aufgaben der Jugendsozialarbeit wahrnehmen</u>. An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen</b>	<b>§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen</b>
<p>(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die ent-</p>	<p>(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die ent-</p>

<p>sprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. <u>Soweit innerhalb einer Abteilung sowohl Klassen mit Vollzeitunterricht als auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden sind, bilden die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie die Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht statt der Abteilungsschülervertretung jeweils eine eigene Schülervertretung innerhalb der Abteilung. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie</li> <li>2. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.</li> </ol> <p>(2) – (3) ...</p> <p><u>(4) Für Klassen, die die Schülerinnen und Schüler einer beruflichen Schule nur an einzelnen Tagen der Woche besuchen, werden Tagesschülervertretungen gebildet. Ihnen gehören die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen an, die jeweils am gleichen Tag der Woche Unterricht haben. Für jede Tagesschülervertretung werden aus der Mitte der jeweiligen Klassensprecherinnen und Klassensprecher zwei gleichberechtigte Tagesschülersprecher gewählt. Die gewählten Tagesschülersprecherinnen und Tagesschülersprecher oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamt-schülervertretung.</u></p>	<p>sprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. <u>Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie</li> <li>2. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.</li> </ol> <p>(2) – (3) ...</p>
--	--

ALT	NEU
<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b> <b>Mitwirkung an Fachschulen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 87</b> <b>Mitwirkung an Fachschulen</b></p>
<p>(1) - (3) ...</p> <p><u>(4) Sind innerhalb der Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Teilzeitunterricht vorhanden, so gilt § 86 Abs. 1 Satz 5 entsprechend. Die Tagesschülersprecherinnen oder Tagesschülersprecher und die Studierendenprecherinnen oder Studierendenprecher wählen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder in der Gesamtschülervertretung sind die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter.</u></p> <p><u>(5) Sind innerhalb einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Vollzeitunterricht und solche mit Teilzeitunterricht vorhanden, so bilden</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><u>1. die Studierendenprecherinnen oder Studierendenprecher und die Schülersprecherinnen oder Schülersprecher der Klassen mit Vollzeitunterricht sowie</u></li> <li><u>2. die Tagesschülersprecherinnen oder Tagesschülersprecher der Klassen mit Teilzeitunterricht</u></li> </ol> <p><u>jeweils eine Schülervertretung im Sinne von § 86 Abs. 1 Satz 1. Jede der beiden Schülervertretungen wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter, der an den Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnimmt. Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind die oder der jeweilige Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter.</u></p>	<p>(1) - (3) ...</p>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 93 Verordnungsermächtigung</b>	<b>§ 93 Verordnungsermächtigung</b>
<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 2. ...</li> <li>3. die <u>Sportschulen</u>,</li> <li>4. – 5.</li> <li>6. die <u>Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Oberschule</u>,</li> <li>7. ...,</li> </ol> <p>Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. – 2. ...</li> <li>3. die <u>Eliteschulen des Sports</u>,</li> <li>4. - 5.</li> <li>6. das <u>Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach</u></li> <li>7. ...,</li> </ol> <p>Abweichungen von den Abschnitten I bis V durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 98 Genehmigung</b>	<b>§ 98 Genehmigung</b>
<p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll.</p> <p>(6) – (10) ...</p>	<p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft die in Absatz 3 Nr. 2 genannte fachliche Eignung erfüllt und die erforderliche persönliche Eignung besitzt. Sie kann befristet erteilt werden, wenn die fachliche Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. <u>Be-sitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 4 nicht vorliegen oder später weggefallen sind.</u></p> <p>(6) – (10) ...</p>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 100</b> <b>Staatlich anerkannte Ersatzschulen</b>	<b>§ 100</b> <b>Staatlich anerkannte Ersatzschulen</b>
<p>(1) ...</p> <p>(2) Über die Anerkennung darf nicht entschieden werden, bevor der erste Schuljahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat, frühestens jedoch im zweiten Jahr nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule; bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für die untere Schulstufe verliehen werden.</p>	<p>(1) ...</p> <p>(2) Über die Anerkennung darf nicht entschieden werden, bevor der erste Schuljahrgang die letzte Jahrgangsstufe der Schule erreicht hat, frühestens jedoch im zweiten Jahr nach Eröffnung der genehmigten Ersatzschule; bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, kann die Anerkennung zunächst allein für die untere Schulstufe verliehen werden. <u>Letzte Jahrgangsstufe im Sinne von Satz 1 ist bei Schulen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, in der Sekundarstufe I die Jahrgangsstufe 10.</u></p>

<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>§ 105</b> <b>Schulaufsicht</b>	<b>§ 105</b> <b>Schulaufsicht</b>
<p>(1) – (4)</p> <p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulaangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg und der <u>Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt</u> (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p> <p>(6) – (9) ...</p>	<p>(1) – (4)</p> <p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulaangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg <u>des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach, des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg und der Eliteschulen des Sports</u> (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p> <p>(6) – (9) ...</p>

<b>§ 111</b> <b>Bezirksschulbeiräte</b>	<b>§ 111</b> <b>Bezirksschulbeiräte</b>
<p>(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Abs. 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter mit beratender Stimme an. <u>An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.</u></p>	<p>(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern <u>sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.</u> Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter <u>sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsausschusses der Bezirksverordnetenversammlung mit beratender Stimme an.</u> An den</p>

	Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
--	---

<b>§ 113 Beirat Berufliche Schulen</b>	<b>§ 113 Beirat berufliche Schulen</b>
(2) Der Beirat Berufliche Schulen wird aus den von den Ausschüssen Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet. Ferner gehören ihm jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Des Weiteren gehören ihm je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 112 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder mit beratender Stimme an.	(2) Der Beirat Berufliche Schulen wird aus den von den Ausschüssen Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet. Ferner gehören ihm jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. Des Weiteren gehören ihm je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 112 Abs. 2 Satz 2 genannten Mitglieder <u>sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen</u> mit beratender Stimme an.

<b>§ 115 Landesschulbeirat</b>	<b>§ 115 Landesschulbeirat</b>
(1) - (3) ... (4) Der Landesschulbeirat besteht aus  1. – 6. ... 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird.	(1) - (3) ... (4) Der Landesschulbeirat besteht aus  1. – 6. ... 7. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landessportbundes Berlin, die oder der von diesem benannt wird.
Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. <u>An den Sitzungen des Landesschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.</u>	<u>8. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesjugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird.</u>  Die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind, gehören dem Landesschulbeirat mit beratender Stimme an. Weiterhin gehören ihm eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen mit beratender Stimme an.

(5) ...	(5) ...
---------	---------

ALT	NEU
<b>§ 129 Übergangsregelungen</b>	<b>§ 129 Übergangsregelungen</b>
<u>(1) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten schulischen und überschulischen Mitwirkungs-gremien finden bis zur regelmäßigen Neuwahl die Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518) Anwendung.</u>	
<u>(2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Benennungsverfahren nach den §§ 23 oder 24 des Schulverfassungsgesetzes eingeleitet wurde, finden diese Bestimmungen für die Durchführung dieses Benennungsverfahrens weiterhin Anwendung.</u>	
<u>(3) Auf Maßnahmen der Schule nach § 7 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes findet § 3 a Abs. 3 und 4 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung.</u>	
<u>(4) Die in § 13 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung. <u>Personen, die vor dem 1. August 2006 den Religions- oder Weltanschauungsunterricht in einer öffentlichen Schule im Land Berlin erteilt haben,</u></u>	<u>(1) Die in § 13 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Voraussetzungen finden auf Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Religionslehrer in einer öffentlichen Schule tätig waren oder bis zum 20. Dezember 2002 in Deutschland eine rechtlich geregelte Ausbildung zum Religionslehrer begonnen hatten, keine Anwendung.</u>

<p><u>können den erforderlichen Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 bis spätestens zum 31. Juli 2008 nachreichen.</u></p>	
<p><u>(5) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bis zum Beginn des Schuljahres 2009/2010 (einschließlich) in den Jahrgangsstufen 11, 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, finden an Stelle der Bestimmungen über die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe § 32 Abs. 4 bis 6 und § 33 Abs. 1 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach § 28 Abs. 4 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 5 Satz 1 dieses Gesetzes richtet; Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt.</u> Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.</p>	<p><u>(2) Für Schülerinnen und Schüler, die sich bis zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 (einschließlich) in den Jahrgangsstufen 12 oder 13 der gymnasialen Oberstufe befinden, finden an Stelle der Bestimmungen über die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe § 32 Absatz 4 bis 6 und § 33 Absatz 1 des Schulgesetzes für Berlin in der bis zum Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nach § 28 Absatz 4 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 5 Satz 1 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) geltenden Fassung richtet.</u> Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zum Rücktritt in den folgenden Schülerjahrgang.</p>
<p><u>(6) Bis zum Beginn des Schuljahres 2004/2005 (einschließlich) sind für den Beginn der Schulpflicht, für das Alter für eine vorzeitige Aufnahme in die Schule und für die Feststellung der Schulreife § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin weiterhin anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt findet § 28 Abs. 1 und 2 des vorgenannten Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Aufnahme in die Vorklasse letztmalig zum Schuljahr 2004/2005 erfolgt.</u></p>	
<p><u>(7) Bis zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 ist für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule § 28 Abs. 5 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin weiterhin anzuwenden.</u></p>	
<p><u>(8) Für den Erwerb des Realschulabschlusses einschließlich des Erwerbs einer dem Realschulabschluss gleichwertigen Schulbildung finden bis zum Abschluss des Schuljahres 2004/2005 die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung. Für die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, die Berufsfachschule, die Fachoberschule, die Berufsoberschule und das Abendgymnasium tritt bis zum Schuljahr 2005/2006 der Realschulabschluss an die Stelle des mittleren Schulabschlusses.</u></p>	
<p><u>(9) Für Schülerinnen und Schüler, die zum</u></p>	

<u>Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Aufbauklassen des Gymnasiums (Klassenstufen 9 und 10) besuchen, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.</u>	
<u>(10) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule und die Jahrgangsstufe 8 der Hauptschule besuchen, finden § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. 2 Satz 1 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin Anwendung.</u>	
<u>(11) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gemäß § 14 Abs. 3 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin im elften Schuljahr ein schulisches Berufsgrundbildungsjahr oder einen anderen Vollzeitlehrgang an der Berufsschule besuchen, sind bis zum Ende des Schuljahres 2003/2004 berufsschulpflichtig.</u>	
<u>(12) In den Schuljahren 2004/2005 bis 2006/2007 (einschließlich) können an der Berufsschule einjährige berufsbefähigende Lehrgänge für Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die nach neun Schulbesuchsjahren nicht mindestens die Jahrgangsstufe 8 einer allgemein bildenden Schule erreicht oder an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ die Jahrgangsstufe 9 erfolgreich durchlaufen haben und nicht entsprechend in der allgemein bildenden Schule oder der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gefördert werden können; § 39 Abs. 8 Satz 2 und 3 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin findet Anwendung. Mit dem Besuch dieser Lehrgänge wird abweichend von § 42 Abs. 3 Satz 1 die allgemeine Schulpflicht erfüllt.</u>	
<u>(13) § 19 Abs. 6 Satz 12 gilt nicht für Kinder, die in schulischen Betreuungsformen vor dem 1. August 2005 ihre ergänzende Betreuung begonnen haben, soweit nicht nach diesem Zeitpunkt eine Erweiterung des Betreuungsumfangs erfolgt oder eine Betreuung über die vierte Klassenstufe hinaus fortgeführt werden soll.</u>	
<u>(14) Der Ethikunterricht gemäß § 12 Abs. 6 wird schrittweise eingeführt. Abweichend von § 12 Abs. 6 Satz 1 wird das Fach Ethik im Schuljahr 2006/2007 in der Jahrgangsstufe 7, im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie im Schuljahr 2008/2009 in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 unterrichtet.</u>	
	<u>(3) Im Schuljahr 2010/2011 können letztmalig</u>

	<p><u>7. Klassen der Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen eingerichtet werden, sofern die Schulen dieser Schularten nicht bereits in Integrierte Sekundarschulen umgewandelt oder zusammengelegt wurden.</u></p>
	<p><u>(4) Hauptschulen, Realschulen, verbundene Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen, die nicht zu einer Integrierten Sekundarschule werden, sind spätestens zum Ende des Schuljahres 2010/2011 aufzuheben.</u></p>
	<p><u>(5) Schülerinnen und Schüler, die sich zum Zeitpunkt der Änderung der Schulart ihrer Schule in eine Integrierte Sekundarschule in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 befinden oder die im Schuljahr 2010/2011 eine Haupt-, Real-, verbundene Haupt- und Realschule, eine Gesamtschule oder ein Gymnasium besuchen, setzen ihren Schulbesuch in der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) für die besuchte Schulart geltenden Bestimmungen fort; dies gilt auch für den Erwerb von Abschlüssen und die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Sofern für Schülerinnen und Schüler gemäß Satz 1 nach Wiederholung keine Jahrgangsstufe der bisher besuchten Schulart folgt, werden sie einer Klasse der Integrierten Sekundarschule zugewiesen; die Möglichkeit eines Schulartwechsels bleibt unberührt. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Übergangsregelungen zu treffen, insbesondere zu den Besonderheiten in Fällen des Satzes 2.</u></p>
	<p><u>(6) Im Schuljahr 2010/2011 gilt § 17 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass zu den in Absatz 3 Nr. 2 genannten Schularten die Integrierte Sekundarschule hinzutritt.</u></p>
	<p><u>(7) Bei der Aufnahme zum Schuljahr 2010/2011 gilt § 56 in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) geltenden Fassung mit Ausnahme des Absatzes 5 Satz 2 sowie mit der Maßgabe, dass für Integrierte Sekundarschulen die für die Gesamtschule geltenden Bestimmungen Anwendung finden. § 56 Absatz 9 Satz 2 bleibt unberührt. Soweit in Schulen</u></p>

	<p><u>aufgenommen werden soll, deren Errichtung zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung noch nicht erfolgt ist, entscheidet abweichend von § 54 Absatz 1 die zuständige Schulbehörde. Die Wahl einer Schulart, die durch dieses Gesetz mit Wirkung von 1. August 2011 nicht mehr eingerichtet werden darf, ist für das Schuljahr 2010/2011 begrenzt auf die vorhandenen Kapazitäten. Entsprechendes gilt im Falle einer Zuweisung.</u></p>
	<p><u>(8) Bis zum Schuljahr 2012/2013 (einschließlich) werden an beruflichen Schulen die Abschlüsse der Sekundarstufe I nach den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) geltenden Vorschriften vergeben. Für die Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des zweiten Bildungsweges tritt der Hauptschulabschluss an die Stelle der Berufsbildungsreife und der erweiterte Hauptschulabschluss an die Stelle der erweiterten Berufsbildungsreife.</u></p>
	<p><u>(9) Für Ersatzschulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) als weiterführende allgemein bildende Ersatzschulen gemäß §§ 98, 100 genehmigt oder anerkannt sind und die in Integrierte Sekundarschulen umgewandelt werden, gelten die Genehmigung oder Anerkennung fort. Sie erhalten bei Fortbestehen der Voraussetzungen die Zuschüsse nach § 101 Absatz 2. Die Erfüllung der Anforderungen des § 98 Absatz 3 an eine Integrierte Sekundarschule in freier Trägerschaft ist innerhalb eines Jahres nach Beginn der Umwandlung nachzuweisen.</u></p>

<p style="text-align: center;"><b>ALT</b> <b>§ 131</b> <b>Inkrafttreten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>NEU</b> <b>§ 131</b> <b>Inkrafttreten</b></p>
<p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.</p> <p><u>(2) Die Regelungen über die Sprachstandsfeststellung und die Sprachförderkurse in § 55 Abs. 2 sind erstmalig zur Anmeldung für das Schuljahr 2005/ 2006 anzuwenden.</u></p> <p><u>(3) Die Regelungen über die Schulanfangsphase in § 20 Abs. 1 bis 3 und 7 sowie in § 59 Abs. 4 Satz 1 sind erstmals zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 anzuwenden.</u></p> <p><u>(4) Die Regelungen über den mittleren Schulabschluss in den §§ 21, 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 36 Abs. 6 sowie gemäß § 27 Nr. 9, § 29 Abs. 6 Nr. 5, § 30 Abs. 5 Nr. 6, § 31 Abs. 4 Nr. 6, § 34 Abs. 3 Nr. 5 und § 40 Abs. 6 Nr. 4 sind erstmals zum Beginn des Schuljahres 2005/2006 anzuwenden.</u></p> <p>(5) In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler erstmals zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 aufgenommen.</p> <p><u>(6) Die Bestimmung über den berufsorientierenden Schulabschluss in § 36 Abs. 6 wird erstmals zum Abschluss des Schuljahres 2006/2007 angewendet.</u></p> <p><u>(7) Abweichend von Absatz 1 tritt § 20 Abs. 6 am 1. August 2005 in Kraft. Grundlage für die organisatorische Umstellung der Grundschule nach § 20 Abs. 6 ist eine Gesamtkonzeption für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern.</u></p> <p><u>(8) Vorschriften dieses Gesetzes, mit denen die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ermächtigt wird, Regelungen im Wege von Rechtsverordnungen zu treffen, treten abweichend von Absatz 1 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</u></p>	<p>(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.</p> <p>(2) In die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler erstmals zum Beginn des Schuljahres 2010/2011 aufgenommen.</p> <p><u>(3) Die Integrierte Sekundarschule wird spätestens zum Schuljahr 2011/2012 durch Neugründung oder durch Zusammenlegung oder Umwandlung von Schulen der Schularten Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule, Gesamtschule und gegebenenfalls Gymnasium eingerichtet.</u></p>